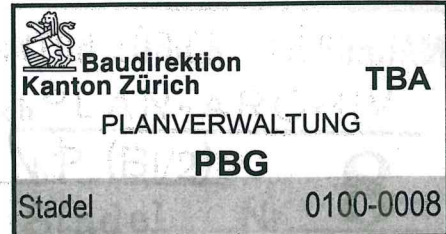


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z
Sitzung vom 14. Mai 1958**



1716. Baulinien. Mit Eingabe vom 25. Februar 1958 ersuchte der Gemeinderat Stadel um Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung Stadel vom 18. Januar 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Birchistrasse in Windlach, Gemeinde Stadel. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirkrates Dielsdorf vom 25. Februar 1958 keine Einsprachen ein.

Bei der Birchistrasse in Windlach handelt es sich um eine Gemeindestrasse, an deren teilweisen Ausbau die Baudirektion seinerzeit mit Verfügung Nr. 798/1956 einen Staatsbeitrag zugesichert hatte. Der an der Ausbaustrecke festgesetzte Baulinienabstand von 16 m ist der Verkehrsbedeutung der Strasse angemessen, sodass der Genehmigung der Vorlage nichts entgegensteht.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Stadel vom 18. Januar 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Birchistrasse in Windlach, Gemeinde Stadel, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stadel wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirkrat Dielsdorf und an die Baudirektion.

Zürich, den 14. Mai 1958.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatschreiber:

A. Leli